

Christian Georg Huber
Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25
Mühl vor D-82438 Eschenlohe

9. Juli 2010

-per fremdem Fax: Zustellungen/Rücksendungen sind über dieses Faxgeraet nicht möglich!-

Landgericht Ingolstadt
Auf der Schanz 39
85049 Ingolstadt

**Ich fordere die sofortige Absage des auf den 13. Juli 2010;
14:30 Uhr, angesetzten Entscheidungsverkündungstermins!
Rechtsmittel, Nichtigkeitsbeschwerde und Anhörungsrüge (§ 321 a ZPO)
gegen Ihren Beschluss vom 21.06.2010**

In Sachen 12 T 833/2010, K 84/O5 Amtsgericht Ingolstadt

**erhebe ich hiermit Rechtsmittel, Nichtigkeitsbeschwerde und Anhörungsrüge (§ 321 a ZPO)
gegen Ihren Beschluss vom 21.06.2010 (mit Stempel versehen vom 30.06.2010; eine
Zustellung fehlt bis heute!) und fordere dessen umgehende sofortige und kostenlose Aufhebung
und zwar in allen Punkten.**

Frau RichterIn Osiander und Frau RichterIn Dworazik lehne ich wegen Befangenheit vollkommen ab.

B E G R Ü N D U N G:

Zunaechst einmal halte ich fest, dass ich die Akten bis heute nicht gesehen habe. Die Gesellschafter der Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH, Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe (wozu ich nicht gehöre) nahmen gestern aber Akteneinsicht vor und ich entnehme der Abschrift, dass Sie am 21.06.2010 einen Beschluss erlassen haben, der ununterschieden (also rechtsungültig) mit Stempel vom 30.06.2010 von Frau Trost, JAng in den Akten K 84/O5, K 84/O5 – H, K 84/O5 – B des Amtsgerichts Ingolstadt zu finden ist.

Ausweislich der vorgelegten Akte wurde der Beschluss vom 30.06.2010 bis heute nicht zugestellt. Gleich vorneweg halte ich fest, dass nach §§ 6,7 ZVG und allen Kommentierungen dazu, nur dann über einen Zustellvertreter zugestellt werden darf, wenn die Person unbekanntes Aufenthalts ist.

Die jetzigen „Verfahren“ richten sich gegen „Huber Christian“ als Sohn von Anna Katharina Huber (*1918) – der nicht existiert – also gegen eine Tot- bzw. Nichtgeburt (siehe dazu die anliegende URNr. BRZl.: 2680/2010 des Notars Dr. Martin Stauder aus Innsbruck als Anlage 1).

Ich Christian Georg Huber, bin tatsaechlich im Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe im Haus auf der Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe wohnhaft, ganz egal ob dies abgestritten wird oder nicht. Ein beschrifteter Briefkasten ist dort vorhanden. Nach §§ 6,7 ZVG und allen Kommentierungen dazu gibt es deswegen – was mich betrifft - keinen Zustellvertreter. Mir ist also direkt zuzustellen bzw. das gesamte Verfahren ist – da es sich gegen jemand richtet – der nicht existiert („Huber Christian“ als Sohn von Anna Katharina Huber) sofort, vollumfaenglich, von Amts wegen und kostenlos und auch wegen den Nichtzustellungen aufzuheben. Dies können Sie nicht andauernd übergehen und dann auch noch Kosten dafür festsetzen. Dies ist rechtsmissbraechlich und rechtsunwirksam.

Der auf den 13.07.2010; 14:30 Uhr angesetzte Entscheidungsverkündungstermin des Amtsgerichts Ingolstadt in Sachen K 84/O5 ist sofort abzusagen.

Ein Rechtsmittel haben sie ausgeschlossen, was nicht möglich ist. Eine Nichtigkeitsbeschwerde – die ich auch erhebe - ist aber auch dann zulaessig, wenn ein Rechtsmittel ausgeschlossen wurde.

Im übrigen haben Sie mir die Akten nicht ans Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen – wie von mir gewünscht – zur Akteneinsicht gesandt, und zwar weder von HK 225/O4 – B, K 225/O4, K 225/O4 – H, K 225/O4 – B noch von K 84/O5, K 84/O5 – H, K 84/O5 – B. Ich habe bis jetzt keine Akteneinsicht erhalten.

Herr Herrler sicherte zunaechst am 25.02.2010 im Termin zu, dass ich die Akten fotografieren könne. Als ich dann Anfang Maerz auf der Geschaefsstelle erschien wurde mir die Fertigung von Ablichtungen untersagt. Dies ist nach § 299 ZPO (siehe dazu auch die Kommentierungen dazu) die Verweigerung der Akteneinsicht, denn zur Akteneinsicht gehört auch die Erstellung von Abschriften und dies sind

Fotografien.

Mithin liegt die Verletzung rechtlichen Gehörs nach § 321 a ZPO vor, so dass die Anhörungsgrüße begründet ist.

Ich beanspruche nach wie vor, dass Sie mir die kompletten Akten ans Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen zur Akteneinsicht übersenden, damit ich meine heutige Anhörungsgrüße, mein heutiges Rechtsmittel und meine heutige Nichtigkeitsbeschwerde eingehend begründen kann.

Jetzt kann ich aber schon folgendes ausführen:

Ihre Behauptung, dass ich gegen die Festsetzung eines Entscheidungsverkündungstermins kein Rechtsmittel hätte ist falsch.

Die vom Amtsgericht Ingolstadt offiziell angegebene Hauptgläubigerin, die illegal vor die Rechte meiner Mutter (die in Wirklichkeit die Eigentümerin der Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen ist und auf ihre Rechte aus der erstrangigen Auffassungsvormerkung - seit 08.11.1968 im Grundbuch Band 40 Blatt 2422 des Amtsgerichts Schrobenhausen eingetragen und dann auf Band 117 Blatt 4776 des Amtsgerichts Neuburg a.d. Donau übertragen – nie verzichtete; die neuen notariellen Urkunden von Irene Anita Huber bekräftigen dies) gesetzt wurde, ist die Wüstenrot Bausparkasse AG.

Laut amtlichen Schreiben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht an Herrn Christian Georg Huber (mit verdeckter E-mail-Adresse) beanspruchte die Wüstenrot Bausparkasse AG am 18.05.2007 230.000.- EURO (siehe Anlage 2). Ich bin der Ansicht, dass diese Forderung nicht besteht und auch am 18.05.2007 nicht bestand.

Am Amtsgericht Weilheim wurden bereits die rechtsunwirksamen „Verfahren“ K 157/04 – K 159/04 durchgeführt.

Laut Blatt 944 der Akte K 157/04 des Amtsgerichts Weilheim wurden an die Wüstenrot Bausparkasse AG 134.132,87 EURO ausgezahlt (siehe Anlage 3).

Laut Schreiben der Wüstenrot Bausparkasse AG vom 25.01.2007 ans Amtsgericht Weilheim in Sachen K 157/04 wurden 24.154,47 EURO bezahlt (siehe Anlage 4). In den Versteigerungsbedingungen wurde eine erstrangige Grundschuld von 15.645,54 EURO plus 10% Zinsen jährlich für die Wüstenrot Bausparkasse AG „stehen gelassen“ (siehe Anlage 5).

Mir ist durchaus bewusst, dass dies alles rechtsunwirksam ist (schon der Vertrag Drittenpreis/Huber geht mich nichts an, da ich diesbezüglich nie Vertragspartner wurde! Ausserdem scheidet eine Versteigerung wegen dem tatsächlichen Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe aus und ist sogar nach dem Erbhofgesetz verboten); aber trotzdem, die vorher aufgeführten Posten hat die Wüstenrot Bausparkasse AG – wenn auch rechtsunwirksam – erhalten.

Das heisst, somit hat die Wüstenrot Bausparkasse AG aus K 157/04 – K 159/04 des Amtsgerichts Weilheim 173.932,87 EURO (+ 10% Zinsen aus der Grundschuld iHv. 15.645,54 EURO seit 1975; dies ergibt einen enorm hohen zusätzlichen Betrag mit Zins und Zinseszins) „erhalten“, so dass dadurch bereits durch K 157/04 - K 159/04 des Amtsgerichts Weilheim die Wüstenrot Bausparkasse AG bereits unrechtmässig (da eine Versteigerung überhaupt nicht durchgeführt werden darf!) mehr erhalten hat als ihr zusteht. Selbst dies ist rückgängig zu machen. Sie und das Amtsgericht Ingolstadt können aber deswegen nicht die nächste Versteigerung anfangen.

Das heisst, bereits in Sachen K 225/04 – H des Amtsgerichts Ingolstadt hätte überhaupt keine Zwangsversteigerung mehr stattfinden dürfen, da überhaupt nicht einmal eine Forderung für die Wüstenrot Bausparkasse AG besteht. So wurde aber in Sachen K 225/04 – H des Amtsgerichts Ingolstadt rechtsunwirksam ein „Zuschlag“ am 31.03.2009 erteilt, und zwar iHv. 150.000.- EURO (herabgesetzt wegen angegebener Barzahlung, ohne diese genau im Beschluss vom 31.03.2009 zu beziffern).

Das heisst, dass für die angegebene einzige Gläubigerin die Wüstenrot Bausparkasse AG (die in Wirklichkeit weder Sicherheit noch Forderung noch Titel – und schon gar keinen rechtswirksamen – hat, was alles nachgewiesen ist) besteht für K 84/05, K 84/05 – H, K 84/05 – B des Amtsgerichts Ingolstadt definitiv 0 Cent Forderung!

Bereits die 150.000.- EURO und die Barzahlung(en) – die genauen Zahlungen müssen erst den vollständigen Akten entnommen werden; bekanntlich wurden die Akten von Herrn Herrler vom ursprünglichen Bestand vom 22.02.2010 auf 1 / 3 - 1 / 4 am 18.03.2010 reduziert, was Sie in Ihrem Beschluss nicht abstreiten und somit nach § 139 ZPO selbst zugeben! - haengen völlig in der Luft. Bereits der „Zuschlag“ in Sachen K 225/04 – H des Amtsgerichts Ingolstadt ist sofort, vollumfänglich, von Amts wegen und kostenlos aufzuheben.

Sie und das Amtsgericht Ingolstadt können keine weitere „Zwangsversteigerung“ gegen die Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen durchführen. Es besteht nachgewiesen keine Forderung der

Wüstenrot Bausparkasse AG. Somit ist die Zwangsversteigerung zwingend aufzuheben und es haette auf den 13.07.2010; 14.30 Uhr überhaupt kein weiterer Entscheidungsverkündungstermin mehr angesetzt werden dürfen. Da gibt es kein Ermessen und keine Rechtskraeft, und zwar weder eine formelle noch eine materielle Rechtskraeft.

Ihr Beschluss vom 21.06.2010 – mit Stempel am 30.06.2010 versehen – ist daher nichtig und sofort, vollumfaenglich und in allen Punkten von Ihnen selbst ausser Verkehr zu ziehen, und zwar ohne Kosten, was ich hiermit rechtsverbindlich anweise. Vorsorglich weise ich Sie darauf hin, dass ich die Nichtigkeitsbeschwerde, das Rechtsmittel und die Anhörungsrüge auch bei anderen Gerichten einreichen werde.

Christian Georg Huber

(gez. Christian Georg Huber)

Anlagen:

Anlage 1: URNr. BRZl.: 2680/2010 des Notars Dr. Martin Stauder aus Innsbruck;

Anlage 2: Schreiben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht an Herrn Christian Georg vom 18.05.2007;

Anlage 3: Blatt 944 der Akte K 157/O4 des Amtsgerichts Weilheim;

Anlage 4: Schreiben der Wüstenrot Bausparkasse AG vom 25.01.2007 ans Amtsgericht Weilheim in Sachen K 157/O4;

Anlage 5: Versteigerungsbedingungen des 2. Termins in Sachen K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim;

Anlage 1:

Teilweiser Widerruf/Aufhebung der URNr. M 4342/2001 vom 27. November 2001 des Notars Mittenzwei aus München, nur bei der Ausschlagungserklärung verbleibt es;
Klarstellungen zur URNr. M 4342/2001 vom 27.11.2001 des Notars Mittenzwei aus München;
Widerspruch der Anordnung einer Nachlasspflegschaft vom 24.08.2001;
Forderung auf Ausserverkehrziehung des am 16.03.2004 in Sachen VI O533/O1 des Nachlassgerichts Garmisch-Partenkirchen ausgestellten Erbscheins;

Mit notarieller URNr. M 4342/2001 (notarielle Unterschriftsbeglaubigung) vom 27. November 2001 des Notars Mittenzwei aus München ist folgendes ausgeführt:

„*Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen
-Nachlassgericht-
Rathausplatz 11
82467 Garmisch-Partenkirchen*

*Betr.: Nachlasssache Frau Anna Katharina Huber, geboren am 08.09.1918, verstorben am 13.08.2001, zuletzt wohnhaft: Seewaldweg 25,
82418 Seehausen/Staffelsee*

Geschäftsnummer: VI O533/O1

Ich, der Unterzeichnende bin gesetzlicher Erbe der Verstorbenen geworden.

Ich, der Unterzeichnende, habe keine Kinder, auch keine nichtehelichen oder an Kindesstatt angenommene.

Ich, der Unterzeichnende, schlage hiermit die Erbschaft in der oben angeführten Nachlasssache aus allen Berufungsgründen und ohne jede Bedingung aus.

Auch eine mir durch Erbschaftsausschlagung anderer Personen zugefallene oder zufallende Erbschaft schlage ich hiermit aus.

Vom Anfall der Erbschaft habe ich am 16.10.2001 Kenntnis erhalten.

München, den 27. November 2001

Den Satz: „*Ich, der Unterzeichnende bin gesetzlicher Erbe der Verstorbenen geworden.*“ ziehe ich hiermit vollumfaenglich und von Anfang an zurück und hebe diesen vollinhaltlich auf.

Nach § 1924 I.1 BGB sind die gesetzlichen Erben der ersten Ordnung die Abkömmlinge des Erblassers. Laut dem Beck'schen Kurz-Kommentar von Palandt zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 55. Auflage § 1924 Rn. 1 heisst es: „*Die gesetzliche Erbfolge ist in §§ 1924 – 1936 geregelt und kommt nur zum Zuge, wenn der Erbl. nicht durch Vfg vTw die Erben bestimmt hat (§ 1922 Rn. 1).*“

Es wird also so getan, als ob Anna Katharina Huber (*1918; +2001) kein Testament erstellt haette.

Laut dem Beck'schen Kurz-Kommentar von Palandt zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 55. Auflage § 1924 Rn. 2 heisst es weiter:

Sind beim Erbfall unterschiedliche Verwandte vorhanden, bestimmt sich durch die Zugehörigkeit zu einer der in §§ 1924 – 1929 gebildeten Ordnungen (Parentelen), wer von ihnen zum Zuge kommt. Nach diesem Ordnungssystem schliesst jeder Verwandte einer vorhergehenden Ordnung alle Verwandten der nachfolgenden Ordnung aus (§ 1930).

Somit ist durch die URNr. M 4342/2001 des Notars Mittenzwei aus München der Nachweis erbracht, dass mein Personenstand verfaelscht wird und ich illegal als Sohn von Anna Katharina Huber (*1918; +2001) geführt werde, was ich nicht bin.

Anna Katharina Hubers (*1918; +2001) letztes Kind, das sie gebar ist mein Vater Hans Georg Huber (Originalgeburtsurkundenummer: 62/1942 des Standesamtes Murnau a. Staffelsee), Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe.

Meine Abstammung – als einziges Kind – von Hans Georg Huber (Originalgeburtsurkundenummer: 62/1942 des Standesamtes Murnau a. Staffelsee) und von Irene Anita Huber

(Originalgeburtsurkundenummer: 111/1947 des Standesamtes Schrobenhausen) ist anhand meiner Abstammungsurkunde mit der Nr. 246/1976 des Standesamtes Schrobenhausen nachgewiesen.

Ich kann somit nie gesetzlicher Erbe von Anna Katharina Huber (*1918; +2001) sein. Ausserdem liegt ein Testament vor.

An meiner Ausschlagung vom 27.11.2001 halte ich fest.

In Anbetracht der aufgetretenen Fakten (Verfaelschung meines Personenstandes!), schlage ich hiermit die Erbschaft von Anna Katharina Huber (*1918; +2001), zuletzt wohnhaft Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe, von Anfang an und vollumfaenglich nochmals aus, und zwar mit dem rechtsverbindlichen Hinweis, dass ich der Enkel von Anna Katharina Huber (*1918; +2001) bin.

Weiter ist die Angabe, dass Anna Katharina Huber (*1918) zuletzt wohnhaft im Seewaldweg 25, 82418 Seehausen/Staffelsee gewesen waere in der URNr. M 4342/2001 vom 27. November 2001 des Notars Mittenzwei aus München und im Nachlassverfahren VI O533/O1 des Nachlassgerichts Garmisch-Partenkirchen, falsch.

Anna Katharina Huber (*1918; +2001) wohnte seit 31.01.2001 im Objekt Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe – wofür von der Gemeinde Eschenlohe ohne Rechtsgrund die „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ verwandt wird – und ist von dort nicht mehr ausgezogen.

Das heisst, die letzte Wohnadresse von Anna Katharina Huber (*1918) ist der Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe und wenn es nach dem geht, was die Gemeinde Eschenlohe und die Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt vorgeben – was ich begründet ablehne – die „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“.

Die Feststellung der URNr. M 4342/2001 vom 27. November 2001 des Notars Mittenzwei aus München, dass Anna Katharina Huber (*1918; +2001) zuletzt wohnhaft im Seewaldweg 25, 82418 Seehausen/Staffelsee gewesen sei, ziehe ich hiermit ebenfalls vollumfaenglich zurück.

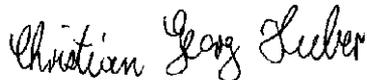
Weiter halte ich klarstellend zur URNr. M 4342/2001 vom 27. November 2001 des Notars Mittenzwei fest, dass der genaue Todeszeitpunkt von Anna Katharina Huber (*1918; +2001) bis heute nicht feststeht. Wann Anna Katharina Huber (*1918; +2001) gestorben ist, wurde naemlich nie ermittelt.

Auch war ich am 27.11.2001 von meinem Hauptwohnsitz Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe (von der Gemeinde Eschenlohe als „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ bezeichnet) nicht abgemeldet, was ich ebenfalls klarstellend zur URNr. M 4342/2001 vom 27.11.2001 des Notars Mittenzwei aus München festhalte.

Der Erbschein des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen vom 16.03.2004 in Sachen VI O533/O1 des Nachlassgerichts Garmisch-Partenkirchen gibt eine falsche Anschrift: Seewaldweg 25, 82418 Seehausen a. Staffelsee von Anna Katharina Huber (*1918; +2001) wieder und ist schon deswegen von Anfang, von Amts wegen und kostenlos ausser Verkehr zu ziehen, was ich hiermit fordere.

Auch der Anordnung einer Nachlasspflegschaft - die ebenfalls über die falsche Anschrift: Seewaldweg 25, 82418 Seehausen a. Staffelsee angeordnet wurde - vom 24.08.2001 (aufgehoben am 06.03.2002) widerspreche ich von Anfang an.

Innsbruck am 5. Juli 2010



(gez. Christian Georg Huber: einziges Kind von Hans Georg Huber: Originalgeburtsurkundennummer 62/1942 des Standesamtes Murnau a. Staffelsee und von Irene Anita Huber, Originalgeburtsurkundennummer: 111/1947 des Standesamtes Schrobenhausen) wohnhaft: Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe

Gebühr in Höhe von € 13,20
gem. § 14 TP 13 GebG idF
BGBl. II 128/2007 entrichtet.

BRZl.: 2680/2010

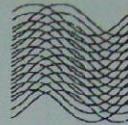
Ich bestätige die Echtheit der Unterschrift des Herrn Christian Georg Huber, geboren
am 30.07.1976 (dreißigster Juli neunzehnhundertsechundsiebzig), Bauernhof Haus-
nummer 25 Mühl vor, D-82438 Eschenlohe.-----
Innsbruck, am 05.07.2010 (fünfter Juli zweitausendzehn)-----



Huber
öffentlicher Notar



Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht



BaFin

BaFin | Postfach 13 08 | 53003 Bonn

E-Mail

Herrn
Christian Georg Huber

18.05.2007
GZ: Q 23 - QB 4300 - 2007/0028 (Bitte stets angeben)
2007/0148855
Ihre Eingabe über die Wüstenrot Bausparkasse AG

Ihre E-Mail vom 19.03.2007
Meine Zwischenachricht per E-Mail vom 29.03.2007

Sehr geehrter Herr Huber,

die Wüstenrot Bausparkasse AG hat mir zu Ihrer Eingabe berichtet.

Die Bank schreibt, es bestünden Darlehensforderungen von rd. 230.000,00 €. Diese Forderungen seien auf zwei Objekten - ein Objekt befinde sich in 82438 Eschenlohe und ein Objekt in 86259 Schrobenausen - dinglich gesichert.

Sämtliche Darlehen habe die Bausparkasse im Jahr 2003 wegen Zahlungsverzugs zur sofortigen Rückzahlung gekündigt. Inzwischen seien Zahlungsrückstände in Höhe von rd. 50.000,00 € entstanden.

Die Bausparkasse habe für beide Objekte die Zwangsversteigerung beantragt. Auf Grund des Antrags laufe seit 2004 bzw. 2005 das jeweilige Zwangsversteigerungsverfahren.

Für das Objekt in Eschenlohe habe der zweite Zwangsversteigerungstermin im November 2006 stattgefunden. In diesem Termin sei ein zuschlagsfähiges Meistgebot abgegeben worden. Der Zuschlag sei allerdings noch nicht erteilt, weil ein Befangenheitsantrag gegen den zuständigen Rechtspfleger gestellt worden sei. Die Entscheidung über den Zuschlag sei bis zur Entscheidung über den Befangenheitsantrag zurückgestellt worden.

Weiter führt die Bausparkasse aus, dass sie derzeit keine Möglichkeit sehe, die Zwangsversteigerung zu vermeiden, da sie seit Jahren keine Zahlungen mehr erhalten habe.

Abteilung
Verbraucherschutz/Recht

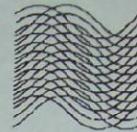
Hausanschrift:
Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn | Germany

Kontakt:
Frau Simone Bielefeld
Referat Q 23
Fon +49 (0)228 4108-1168
Fax +49 (0)228 4108-1550
poststelle@bafin.de
www.bafin.de

Zentrale:
Fon +49 (0)228 4108-0
Fax +49 (0)228 4108-1550

Dienststelle:
53117 Bonn
Graurheindorfer Str. 108
Georg-von-Boeselager-Str. 25
Friedrich-Wöhler-Str. 2
Friedrich-Wöhler-Str. 69

60439 Frankfurt
Lurgiallee 12



Seite 2 | 2

Sehr geehrter Herr Huber, mir ist es nicht möglich die Bausparkasse anzuhalten, die Einstellung der Zwangsversteigerungen bei Gericht zu beantragen.

Die in diesem Zusammenhang auftretenden zivilrechtlichen Fragen kann ich nicht verbindlich klären. Dies kann allein nur ein dafür zuständiges Gericht.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übt die Aufsicht über die Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute aufgrund des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG), sowie anderer Spezialgesetze nur im öffentlichen Interesse aus. Diese Aufsicht beschränkt sich darauf, die Befolgung des KWG durch die Institute sicherzustellen.

Daher bin ich nicht befugt, Streitfragen aus einzelnen Rechtsbeziehungen zwischen Kreditinstituten und seinen Kunden rechtsverbindlich anstelle der Gerichte zu entscheiden. Ich kann zu einzelnen Geschäften nicht im Interesse eines Einzelnen Stellung nehmen, zwischen Kreditinstituten und seinen Kunden oder Dritten vermitteln oder Beweishilfe leisten.

Einer Bausparkasse steht grundsätzlich ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, insbesondere wenn der Darlehensnehmer mit zwei aufeinander folgenden für das Darlehen fälligen Zahlungen in Höhe von mindestens zwei vollständigen Monatsraten nach Mahnung unter Hinweis auf das Kündigungsrecht länger als einen Monat in Rückstand bleibt und/oder in den Einkommens- oder Vermögensverhältnissen des Darlehensnehmers eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht.

Kommt es von seiten des Bankkunden zu Leistungsstörungen, ist gegen das Vorgehen einer Bank, nach wiederholter Mahnung das Kreditengagement zu kündigen und nach Fälligkeit Ihrer Forderungen beim zuständigen Amtsgericht die Immobilienzwangsvollstreckung für das Beleihungsobjekt zu beantragen, grundsätzlich nichts einzuwenden.

Sehr geehrter Herr Huber, sollten Sie in Ihrem Fall der Auffassung sein, das Verhalten der Wüstenrot Bausparkasse AG ist nicht rechtmäßig, kann ich Sie zur Klärung der einzelnen Fragen nur auf den Rechtsweg verweisen. Ich rege jedoch an, zunächst die Angelegenheit mit einem Rechtsanwalt Ihres Vertrauens zu erörtern.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Bielefeld

Anlage 3:

Anordnende Stelle Amtsgericht Weilheim i.OB - Zwangsversteigerungsabteilung - Az. K 157/04, Tel. 0881/998-722		An die (Bezeichnung der Kasse) Landesjustizkasse Bamberg		Beleg-Nr. JUH
Auszahlungsanordnung für einmalige Auszahlungen		Haushaltsjahr 2008	15	Fällig am
01	Buchungsstelle	-17-	7056 100 01 - 3	
01	Budget	-10-		
02	Anordnungsstellen-Nr.	-14-	981 000 - 3	
04	HÜL-A/E Nr.	-6-	Namensz.	
05	Anordnungsbetrag (Euro) - Ggf. Fremde Währung Betrag	-13-	134.132,87	
07	Empfänger (Name, Vorname)	-35-	Wüstenrot Bausparkasse AG	
08	Straße, Haus-Nr.	-35-	Hohenzollernstraße 46	
09	Postleitzahl, Ort	-35-	71638 Ludwigsburg	
10	Art der Zahlung <small>1 = bar, 2 = postbar, 3 = Lastschrifteinzug d. Empf. 4 = Zahlung im Außenwirtsch. Verk., 5 = Verrechnung</small>	-1-	11	Kurzbezeichnung d. Kreditinstituts
12	Bankleitzahl	-8-	604 200 00	Wüstenrot Bank AG
13	Konto-Nr. des Empfängers	-10-	9000000555	Pfandbriefbank
14	Verwendungszweck für Empfänger (z.B. Rechnungsdatum, -Nr.)	-27-	0/43 5508375, Zuteil. ZwVerst. Huber	
14	Verwendungszweck für Empfänger (Fortsetzung)	-27-	Christian, K 157/04 u.a., AG WM	
14	Verwendungszweck für Empfänger (Fortsetzung)	-27-		
22	Abschlagsschlüssel <small>1 = 1. Absch.-Ausz., 2 = weitere Absch.-Ausz., 9 = Schlusszahlung</small>	-1-	In 1 KA darf entweder nur 1	
03	PK-Nr. – Absch.-Nr. (Hj. u. HÜL-A Nr. d. 1. Abschl.-Kassenanordnung)	-12-	7008.1056.3790	Abschlagsaus- od. 1 Schluss-
23	Bei Schlusszahlung: Summe der abgerechneten Abschlagsauszahlungen (Euro)	-13-	zahlung angeordnet werden	
24	Umsatzsteuer EG-Binnenmarkt (%)	-5-		
20	Sonstige Anordnungen (z.B. Verrechnung mit Buchungskennzeichen und Betrag)			
21	Verrechnungsbetrag (Euro) – nur von der Kasse auszufüllen –	-13-		
46	Referenz	-20-		
Anordnungsbetrag in Worten (ab 1000 Euro) ein-hundert-vier-und-drei-ßig-tausend-ein-hundert-zwei-und-drei-ßig 87/100 Euro				
Begründung der Ausgabe, soweit erforderlich (VV Nr. 10 zu Art. 70 BayHO) Auszahlung des auf den oben genannten Empfänger entfallenden Erlöses lt. Teilungsplan in dem Zwangsversteigerungsverfahren gegen Huber Christian, K 157/04 u.a., AG Weilheim i.OB				
..... Anlagen				
Sachlich richtig – und – Rechnerisch richtig		Vermerke (VV zu Art. 73 BayHO) Eingetragen im		Prüfungsvermerk (VV Nr. 12.4 / Art.79 BayHO):
Unterschrift (VV Nrn. 11 - 19 u. 20.1.2 / Art. 70 BayHO)		Geräteverz. Nr.		1. Geprüft
Der Betrag ist, wie oben angegeben, auszuzahlen und zu buchen.		Materialverz. Nr.		2. Auszuzahlen / zu verrechnen mit
Ort, Datum Weilheim i.OB, den 12.09.2008	 Verz. Nr.		Bh
Unterschrift des Anordnungsbefugten	 Verz. Nr.		Buchungsstelle
Hurm, Rechtspfleger		Unterschrift		ASt-Nr.
Betrag erhalten <input type="checkbox"/> in bar		Bescheinigung (VV Nr. 48 zu Art. 70 BayHO):		*)
<input type="checkbox"/> durch Scheck der		Ausgezahlt durch		SB _____ Namensz. _____
Ort, Datum		<input type="checkbox"/> Verrechnung		*) Ggf. Fortsetzung auf der Rückseite
Unterschrift:		<input type="checkbox"/> Lastschrifteinzug		Eingangsstempel der Kasse
Zahlstellenbuch Nr.		<input type="checkbox"/> Überweisung		
Titelverzeichnis Nr.		Kreditinstitut		
		Unterschrift:		

Muster 30 EDVBK (Papier weiß/Druck schwarz)

wüstenrot

Wüstenrot Bausparkasse AG

Ein Unternehmen der
Wüstenrot & Württembergische AG

Wüstenrot, Wüstenrot-Haus, 71630 Ludwigsburg

An das
Amtsgericht

82362

WEILHEIM

Amtsgericht
29. Jan. 2007
Weilheim i. OB

Dieses Briefschreibt Ihnen
Telefon 07141 16-
Telefax 07141 16-4242

BARTH

Ihre Nachricht vom

Rufe in der Antwort angeben
Vertragsnummer

Unser Zeichen

Datum

MV-BHN

25. Jan 07

- Zwangsversteigerungsverfahren (Dr. Henpreis) / Huber K 157,04
- Zwangsverwaltungsverfahren L /
- Zwangsvollstreckung gegen M /

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte beachten Sie nur die angekreuzten Absätze

- Wir beantragen, das Verfahren fortzusetzen.
- Wir bewilligen die einstweilige Einstellung des Verfahrens.
- Unseren Antrag nehmen wir zurück. Wir bitten um Rückgabe unseres Vollstreckungstitels. Treffen uns noch anteilige Kosten?
- Bitte schicken Sie uns eine Abschrift des Verkehrswertgutachtens.
- Bitte teilen Sie uns mit, auf wessen Antrag und wegen welcher Ansprüche die Zwangsversteigerung angeordnet wurde. Diese Mitteilung ist für uns wegen eines eventuellen Beitritts wichtig. Sie können dafür die Rückseite verwenden.
- Schuldner hat/haben die eidesstattliche Versicherung abgegeben. Bitte schicken Sie uns eine Abschrift des Vermögensverzeichnisses. Unser Titel liegt bei.
 - Gerichtskosten in Höhe von EUR _____ über Freistempler bezahlt.
- Bitte heben Sie den Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung auf. Das Verfahren kann ruhen.

Anbei erhalte Sie einen Nachweis, dass eine Zuzahlung v. rd. € 24.000 erfolgte.

- Bitte teilen Sie uns den derzeitigen Stand des Verfahrens mit.

urschriftlich zurück:

- laufend
- eingestellt seit _____
- aufgehoben mit Beschluss vom _____
- Beschlagnahme entfallen? JA/NEIN
- bitte Nichtzutreffendes streichen.
- Neues Verfahren Az.: _____

Mit freundlichen Grüßen

Wüstenrot Bausparkasse AG

Besucherschrift:
Hohenzollernstraße 46
71638 Ludwigsburg
Telefax 07141 16-3637
Internet www.wuestenrot.de

Wüstenrot Bank AG Pfandbriefbank Ludwigsburg
9 000 000 555 (BLZ 604 200 00)
BBK Stuttgart 600 090 00 (BLZ 600 000 00)
Postbank Stuttgart 281 63-708 (BLZ 600 100 70)
URL: DE 100 000 220

Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Alexander Erdland
Vorstand: Matthias Lechner (Vorsitzender),
Dr. Eberhard Bertsch, Bernd Hertweck, Hans-Ulrich Schulz
Stz Ludwigsburg, Amtsgericht Stuttgart HRB 205328

Anlage 5: Auszug aus den „Versteigerungsbedingungen“ des letzten „Versteigerungstermins“
27.11.2006 in Sachen K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts D-82362 Weilheim:

3. Ansprüche gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 4 ZVG:

Bausparkasse GdF Wüstenrot gGmbH
Hohenzollernstraße 46
71638 Ludwigsburg

aus der Grundsuld zu DM 30.600,-,
eingetragen im Grundbuch von Eschenlohe Blatt 1627 Abt. III lfd. Nr. 1

10% Zinsen aus € 15.645,53, fällig jeweils jährlich nachträglich 13.09.2001 bis 26.11.2006 (1.874 Tage)	€ 8.144,37
§ 47 ZVG	€ 65,19

	€ 8.209,56

II. Bestehen bleibende Rechte:

Nach den gesetzlichen und abweichenden Versteigerungsbedingungen bleiben folgende Rechte im Grundbuch bestehen:

Grundbuch von Eschenlohe Blatt 970 (Grundstück FlNr. 1086):

In Abteilung II und III des Grundbuchs bleiben keine Rechte bestehen.

Grundbuch von Eschenlohe Blatt 1627 (Grundstück FlNr. 1088/7):

Abteilung II: keine

Abteilung III:

lfd. Nr. 1: Grundsuld für Bausparkasse GdF Wüstenrot gGmbH, Ludwigsburg;
10% Zinsen jährlich;
im Betrag von € 15.645,53

Grundbuch von Eschenlohe Blatt 1097 (Grundstück FlNr. 1088):

Abteilung II:

lfd. Nr. 2: Geh- und Fahrrecht für die jeweiligen Eigentümer der FlNr. 1086 Gemarkung
Eschenlohe (Band 27 Blatt 970 Best.Verz.Nr. 1);
im Gleichrang mit dem Recht Nr. 3;
im festgesetzten Ersatzwert gemäß §§ 50, 51 ZVG in Höhe von € 100,-